

Rz. 25 - 34

Die in der 2. Auflage (Rz. 34 zu Art. 92) angekündigte Neuregelung wurde mit dem Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte (GGG) der DDR² vorgenommen. Es erweiterte die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen. Dazu erließ der Staatsrat neue Beschlüsse über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen¹ und der Schiedskommissionen⁴, welche die bisherigen Beschlüsse von 1968 ersetzten (Einzelheiten in ROW 4/1982, S. 168 - 171). Diese Beschlüsse wurden 1989 durch eine Erhöhung des finanziellen Rahmens, innerhalb dessen die Kommissionen tätig werden können, geändert⁵.

Rz. 36, Arm. 36

Mit Wirkung vom 1. 1. 1982 trat ein neues Gesetz über das Personenstandswesen⁶ mit der 1. DB⁷ unter Aufhebung der bis dahin geltenden Regelungen in Kraft (Einzelheiten in ROW 2/1982, S. 74).

- 1 vom 18. 12. 1987 (GBl. IS. 302)
- 2 vom 25. 3. 1982 (GBl. IS. 269)
- 3 vom 12. 3. 1982 (GBl. IS. 274)
- 4 vom 12. 4. 1982 (GBl. IS. 283)
- 5 jeweils vom 3. 3. 1989 (GBl. IS. 117 und 118)
- 6 vom 2. 12. 1981 (GBl. IS. 421)
- 7 vom 4. 12. 1981 (GBl. IS. 425)

Zu Art. 94, Rz. 3

Zur Richterassistentenordnung ergingen mit Wirkung vom 1. 9. 1981 neue Ausbildungsrichtlinien¹ (Einzelheiten in ROW 1/1982, S. 29).

- 1 vom 30. 4. 1981 (Rundverfügung des Ministers der Justiz Nr. 2/81)

Zu Art. 95, Rz. 9

Die Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte wurden 1981¹ und 1986² neu gewählt. Die Direktoren, Richter und Schöffen und die Mitglieder der Schiedskommissionen wurden nach den Kommunalwahlen 1984 neu gewählt³. Deren nachfolgende Wahlen wurden 1988 zunächst vom Staatsrat ausgeschrieben⁴, sodann gemäß einer Wahlordnung durchgeführt.

- 1 Beschl., vom 16. 3. 1981 (GBl. IS. 102)
- 2 Beschl., vom 4. 12. 1985 (GBl. IS. 361)
- 3 Beschl., vom 13- 2. 1984 (GBl. IS. 75)
- 4 Beschl., vom 12. 12. 1988 (GBl. IS. 353)
- 5 Beschl., vom 27. 1. 1989 (GBl. IS. 97)

ZU Art. 104, Rz. 16 Arm. 6

Mit Wirkung vom 1. 2. 1985 wurden durch die 2. VO über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der DDR - Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) -¹ die Haftungs- und Rückforderungsmöglichkeiten gegenüber den Angehörigen der bewaffneten Organe für von diesen angerichtete Schäden schärfer bestimmt.